

Bekanntmachung

***Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbe- und Industriegebiet An der K36“ für
die Grundstücke mit den Flurstücksnummern 955/14, 955/13, 1100/8 und
1095/22, An der K36, Ortsgemeinde Lemberg, im vereinfachten Verfahren gemäß
§ 13 Baugesetzbuch (BauGB)***

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Lemberg beabsichtigt, den Bebauungsplan „Gewerbe- und Industriegebiet An der K36“ für die Grundstücke mit den Flurstücksnummern **955/14, 955/13, 1100/8 und 1095/22**, wie folgt zu ändern:

- „- Die festgelegte Baugrenze auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1100/8 wird so verschoben, dass der Abstand zur Kreisstraße K36 15 m beträgt, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn (§ 22 Landesstraßengesetz).**
- Auf den Grundstücken Fl.-Nr. 1095/22 und 955/13 erfolgt eine Anpassung der Gebietsgrenzen. Hier wird im Anschluss an die vorhandene Zufahrt die Art der baulichen Nutzung auf Gewerbegebiet (GE) und Industriegebiet (GI) festgelegt.**
- Der Hinweis im Bebauungsplan zu Station 0.180 des Straßenbauamtes, dass die vorhandene Zufahrt rechtlich und tatsächlich zu schließen ist, wird gestrichen.“**

Da diese Änderung die Grundzüge der Planung nicht berührt, soll die Änderung des Bebauungsplanes im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB durchgeführt werden. Über den bestehenden Plan hinausgehende Eingriffe werden durch die Änderung nicht ermöglicht. Von einer Umweltprüfung und einem Umweltbericht wird deshalb gemäß § 13 Absatz 3 BauGB abgesehen. Aussagen wegen zusätzlicher Eingriffe und vorgesehener Ausgleichsmaßnahmen sind ebenfalls nicht notwendig.

Der Entwurf zur Änderung des Bebauungsplanes mit Begründung liegt in der Zeit vom **04.05.2026 bis einschließlich 03.06.2026** bei der Verbandsgemeindeverwaltung PIRMASENS-LAND, Bahnhofstraße 19, 66953 Pirmasens, **Zimmer 215**, während der Dienststunden öffentlich aus.

Die Bekanntmachung kann auch auf der Homepage der Verbandsgemeinde unter www.pirmasens-land.de abgerufen werden.

Während der Auslegungsfrist können Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verbandsgemeindeverwaltung Pirmasens-Land vorgebracht werden. Im Rahmen dieser Planauslegung wird auch Gelegenheit zur Erörterung gegeben. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB bei der bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Pirmasens, 20.04.2026
Verbandsgemeindeverwaltung
PIRMASENS-LAND

Weber Klaus
Bürgermeister

